

stand abgenommen und den dafür festgesetzten Preis bezahlt hat.

§ 11

Leistungsort

Leistungsort für die Vertragserfüllung ist die jeweilige Annahmestelle bzw. die Wohnung des Bürgers bei Hausbelieferung.

§ 12

Nachbehandlung

Zur Entfernung von Restflecken oder besonders intensiv haftendem Schmutz durch Nachbehandlung ist der Dienstleistungsbetrieb nur verpflichtet, soweit keine Schädigungen des Materials oder Verfärbungen zu erwarten sind. Der Bürger ist über nichtdurchgeführte Nachbehandlungen und ihre Ursachen zu informieren.

§ 13

Aushändigung

(1) Die Aushändigung des Vertragsgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Auftragsbelegs und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Kann der Auftragsbeleg nicht vorgelegt werden, ist der Vertragsgegenstand nur auszuhändigen, wenn der Anspruch des Bürgers auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird.

(2) Unverpackte Vertragsgegenstände sollen bereits in der Annahmestelle vom Bürger auf qualitätsgerechte Ausführung im Beisein einer Fachkraft geprüft werden.

(3) Dem Bürger ist eine Quittung über den gezahlten Rechnungsbetrag auszuhändigen.

Rücktritt vom Vertrag

§ 14

(1) Der Bürger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Leistungszeit

1. der Dienstleistungsbetrieb die Leistung nicht innerhalb der vom Bürger gesetzten Nachfrist erbringt;
2. unabhängig von einer Nachfrist die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Dienstleistungen nicht durchführbar sind,
2. der Bürger sich nicht innerhalb der im § 9 Abs. 2 festgelegten Frist verbindlich zur angebotenen Ergänzung des Vertrages äußert bzw. diese ablehnt.

(3) Der Rücktritt ist gegenüber dem anderen Partner zu erklären.

(4) Im Falle des Rücktritts ist der Gegenstand dem Bürger gegen Vorlage des Auftragsbelegs unverzüglich herauszugeben.

(5) Der Bürger ist im Falle des Rücktritts in dem Umfang zur Zahlung verpflichtet, wie der Dienstleistungsbetrieb eine für den Bürger verwertbare Leistung erbracht hat.

Garantie

§ 15

(1) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsleistungen, daß zum Zeitpunkt der Abnahme des Gegenstandes durch den Bürger eine qualitätsgerechte, d. h. den ASMW-Vorschriften bzw. vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Färbereileistungen, daß der gefärbte Gegenstand die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit (6 Monate) behält.

(3) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung eines Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen.

(4) Der Bürger hat beim Geltendmachen von Garantieansprüchen die bei Bezahlung der Dienstleistung erhaltene Quittung vorzulegen.

Schadenersatz

§ 16

(1) Der Bürger kann vom Dienstleistungsbetrieb nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Ersatz eines Schadens verlangen,

1. den der Betrieb durch eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten verursacht hat;
2. der während der Garantiezeit durch einen Mangel verursacht wird und nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Vertragspartner können eine andere Form der Ersatzleistung vereinbaren, insbesondere die Übergabe eines Gegenstandes gleicher Art und Güte.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Bürgers ist der Dienstleistungsbetrieb zum Ersatz des Zeitwertes verpflichtet.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1963 über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien (GBl. II Nr. 79 S. 618) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1976

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der metallverarbeitenden Industrie
vom 12. Mai 1976**

§ 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten (GBl. II Nr. 44 S. 282) wird gegenstandslos und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1976

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**
Dr. G e o r g i